

Expertengruppe unter dem Vorsitz von Herrn Heyvaert

Nr. 42

ANPASSUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN SEHR KURZFRISTIGEN
UND KURZFRISTIGEN KREDITMECHANISMEN IM HINBLICK AUF DIE
ERRICHTUNG DES NEUEN EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS

Die Expertengruppe hat in Ausführung des ihr vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten im Anschluss an die Ratstagung vom 18. September 1978 erteilten Mandats die Möglichkeit geprüft, im Hinblick auf die Errichtung des neuen Europäischen Währungssystems die gegenseitigen Kreditvereinbarungen zu erweitern.

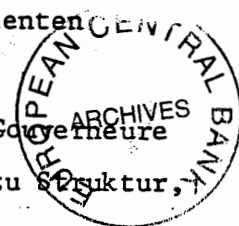
I. GRUNDLAGEN

Das Bremer Kommuniqué sieht vor, das ein Anfangsbestand an EWE gegen Hinterlegung seitens der Zentralbanken der Mitgliedsländer von Reserveinstrumenten (Dollar und Gold), z.B. 20% der von diesen Zentralbanken gehaltenen Reserven einerseits und eines vergleichbaren Betrags von Währungen der Mitgliedsländer andererseits gebildet wird. Dieser Ausgabe von EWE gegen Landeswährungen könnte vorläufig durch eine Erweiterung der bestehenden Kreditmechanismen ersetzt werden, die im übrigen nach dem Wortlaut des Bremer Kommuniqués spätestens zwei Jahre nach Einführung des Systems in einem Europäischen Währungsfonds konsolidiert werden müssten.

In seinem mündlichen Bericht an den Ministerrat vom 18. September 1978 hat der Vorsitzende des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten insbesondere erklärt:

"Beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten glauben sich die Gouverneure nicht in der Lage, eine präzise und endgültige Stellungnahme zu Struktur,

*Entsprechend der in der Sitzung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten am 9. Oktober 1978 verteilten Korrigenda vom 6. Oktober 1978.



Umfang und Dauer der für das Funktionieren des neuen Europäischen Währungssystems notwendigen Kredite abzugeben. Sie prüfen diese Frage im Rahmen der Studie über den Europäischen Währungsfonds unter Berücksichtigung der etwaigen Merkmale des Wechselkurssystems.

Es besteht jedoch kein Zweifel, dass der Europäische Währungsfonds nicht innerhalb kürzester Frist geschaffen werden kann, das heisst bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Systems, wohingegen dieses ein sehr viel umfangreicheres Kreditvolumen benötigen wird, als durch die bestehenden Fazilitäten gewährleistet ist. Daraus folgt, dass das Währungssystem während einer Uebergangszeit auf der Basis erweiterter Kreditvereinbarungen funktionieren müsste, deren Eingliederung in den Fonds später erfolgen würde, sobald diese neue Einrichtung geschaffen ist und den Auftrag hat, den gegenseitigen Beistand zuzuteilen und zu verwalten".

II. DIE GEGENWAERTIGE STRUKTUR DER SEHR KURZFRISTIGEN, KURZFRISTIGEN UND MITTELFRISTIGEN KREDITFAZILITAETEN

Die geplante Anpassung der bestehenden Fazilitäten zur Gewährleistung und Verstärkung der Funktionsfähigkeit des neuen Wechselkurssystems betrifft gleichzeitig die innergemeinschaftlichen sehr kurzfristigen Fazilitäten, das Abkommen unter Zentralbanken betreffend den kurzfristigen Währungsbeistand und den Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand.

Gegenwärtig ermöglicht die innergemeinschaftliche sehr kurzfristige Finanzierung (SKF) einer Zentralbank, die im Rahmen der europäischen "Währungsschlange" in Gemeinschaftswährungen intervenieren musste, eine betragsmässig unbeschränkte aber zeitlich begrenzte (Frist von 30 Tagen ab Monatsende) Finanzierung zu erhalten. Die Möglichkeit der automatischen Erneuerung, die es dem Schuldner gestattet, die Verlängerung dieser Frist um maximal drei Monate zu beantragen, ist einerseits auf einen Betrag beschränkt, der der Schuldnerquote der Schuldnerzentralbank im kurzfristigen Währungsbeistand entspricht. Im gegenseitigen Einverständnis kann noch eine zweite Verlängerung um drei Monate vorgenommen werden und sogar eine Prolongierung, die über den von der Quote festgesetzten



Plafond hinausgeht.

Der kurzfristige Währungsbeistand (KWB) wurde durch ein Abkommen der Notenbanken der EG-Mitgliedsländer vom 9. Februar 1970 geschaffen und zuletzt durch Rechtsakt vom 13. Dezember 1977 geändert. Die Schuldnerquoten, die den Betrag festlegen, über die die Zentralbanken unter dem vom Abkommen festgelegten Voraussetzungen verfügen können, belaufen sich gegenwärtig auf insgesamt 2.725 Mio. EWRE; die Gläubigerquoten betragen insgesamt 5.450 Mio. EWRE; und die Gläubiger- und Schuldnerquoten zusammen 3.000 Mio. EWRE. Als allgemeine Regel kann keine Zentralbank mehr als die Hälfte der gesamten Schuldnerquoten in Anspruch nehmen, die Gouverneure können jedoch diese Beschränkung aufheben, wenn die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse des Antragsstellers dies rechtfertigen. Die einer Zentralbank zur Verfügung gestellten Fazilitäten haben eine Dauer von drei Monaten, sind jedoch auf Antrag der Schuldnerzentralbank einmal für die Dauer von drei Monaten verlängerbar.

Das System des mittelfristigen finanziellen Beistands (MFB) beruht auf einer Entscheidung des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1971 und wurde zuletzt durch Beschluss des Rats vom 19. Dezember 1977 geändert. Die im Rahmen dieses Systems gewährten Kredite können eine Laufzeit zwischen zwei und fünf Jahren haben und ihre Zuteilung erfolgt unter Auflagen, denen sich das Schuldnermitglied im Hinblick auf die Wiederherstellung seines inneren und äusseren wirtschaftlichen Gleichgewichts unterwerfen muss. Die Bereitstellungsplafonds belaufen sich nunmehr auf insgesamt 5.450 Mio. ERE. In der Praxis kann der mittelfristige finanzielle Beistand als Anschlussfinanzierung für die im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistands gewährten Fazilitäten dienen.

Die Gruppe ist der Meinung, dass es nicht ihre Aufgabe ist, etwaige Ergänzungen des mittelfristigen finanziellen Beistands für seine Funktionsfähigkeit während der Uebergangsphase zu prüfen. Gleichwohl stellt sie fest, dass die in Aussicht genommene Erweiterung des kurzfristigen Währungsbeistands nicht isoliert gesehen werden kann von jener des mittelfristigen finanziellen Beistands und dass gleich



Untersuchungen für beide Bereiche angezeigt wären, um ein Gesamtüberblick über die erweiterten zwischengemeinschaftlichen Kredit-systeme vor dem Ingangsetzen des Währungssystems zu erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen hält es die Gruppe für richtig, dass sie sich gegenwärtig auf die Darlegung der Ergebnisse von Simulationsübungen oder bestimmten Arbeitshypothesen betreffend die Erweiterung der innergemeinschaftlichen Kredite beschränkt, statt formell Vorschläge zu unterbreiten.

III. DIE SEHR KURZFRISTIGE ANFANGSFINANZIERUNG (SKAF)

Die Gruppe ist der Ansicht, dass diese Finanzierung ihrer Höhe nach unbeschränkt bleiben muss.

Die Mehrheit der Mitglieder schlägt eine Verlängerung der Laufzeit des betragsmässig nicht begrenzten sehr kurzfristigen Anfangskredits vor, und zwar auf 60 oder 90 Tage ab Monatsende an Stelle der gegenwärtig 30 Tage. Diesen Mitgliedern zufolge müsste eine solche Verlängerung der Fälligkeiten insbesondere die Chancen für eine Wende in der Situation der Schuldner stärken und diese dadurch in die Lage versetzen, häufiger Rückzahlungen über den Rückkauf der Gläubigerwährung am Markt vorzunehmen.

Die anderen Experten sehen keinen Anlass dafür, die gegenwärtig in der "Währungsschlange" vorgesehene Frist zu verlängern, und dies aus Gründen, die im Bericht Nr. 39 (vergleiche Kapitel III, D, Seite 28 und 29) dargelegt sind.

Die Gruppe schlägt vor, die derzeitig automatisch und durch gegenseitiges Einvernehmen bestehenden Erneuerungsmöglichkeiten intakt zu lassen.

IV. DER KURZFRISTIGE WAEHRUNGSBEISTAND (KWB)

Die Mehrheit der Gruppe ist der Meinung, dass das Mobilisierungsverfahren und die Funktionsweise des gegenwärtigen Abkommens - im Unterschied zu der Erweiterung des Umfangs der Kredite, deren Laufzeit und zur



Rechnungseinheit - zumindest während der Uebergangsperiode unverändert bleiben sollten. Die Gruppe erinnert daran, dass dem Ersuchen um Beistand im Rahmen dieses Abkommens hauptsächlich der Wunsch bzw. die Notwendigkeit zugrunde liegt,

- die sehr kurzfristige Anfangsfinanzierung zu prolongieren oder
- sich Drittwährungen zu beschaffen.

Im letztgenannten Fall könnten einige Zentralbanken Schwierigkeiten haben, wenn die Summe ihres Beitrags hoch ist.

Es müsste ohnehin gewährleistet werden, dass die Ausweitung des Kreditvolumens mit den übrigen Bestimmungen des Abkommens vereinbar ist, insbesondere mit jener, die vorsieht, dass die Gouverneure zur Gewährleistung der Mobilisierung der aus den genannten Kreditoperationen erwachsenen Forderungen die ihnen geeignet erscheinenden Massnahmen ergreifen.

A. Dauer des kurzfristigen Währungsbeistands

In Anlehnung an die Ziffer 2 der Anlage zum Bremer Kommuniqué schlägt die Mehrheit der Experten vor, dass die Verwendungsdauer der im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistands verfügbaren Fazilitäten auf 6 Monate verlängert wird, mit der Möglichkeit einer Prolongierung um weitere 6 Monate.

Demgegenüber sind einige Experten der Ansicht, dass die mögliche Gesamtdauer der im Rahmen der sehr kurzfristigen Anfangsfinanzierung wie des kurzfristigen Währungsbeistands zur Verfügung gestellten Finanzierungen bereits jetzt 12 Monate übersteigt und daher kein Anlass vorliegt, die Verwendungsdauer einer dieser beiden Fazilitätarten zu verlängern.

B. Volumen des kurzfristigen Währungsbeistands

Zunächst stellt sich eine Frage: Kann man von 25 Milliarden EWE als Anfangsbestand ausgehen oder nicht?

Die Mehrheit der Gruppe geht in Anbetracht gewisser Annahmen betreffend den eventuell für den mittelfristigen Finanzierungsbeistand bereitzustellenden Betrag für die Prüfung einer möglichen Erweiterung des kurzfristigen Währungsbeistands davon aus, dass der Anfangsbestand 25 Milliarden EWE ausmachen wird. Diese Mitglieder beziehen sich insbesondere auf den Bericht des Währungsausschusses an den Rat, in dem vorgesehen ist,



dass das sofort verfügbare Kreditsystem während der Uebergangsperiode vor Errichtung des Fonds ein Volumen von annähernd 25 Milliarden EWE haben wird, und zwar unabhängig von der sehr kurzfristigen Fazilität (§ 51 des Dokuments 11/514/78 - DE (endg.)).

Demgegenüber können sich einige Experten dieser Arbeitsmethode nicht anschliessen, weil damit ihres Erachtens die Gefahr besteht, dass der Umfang der Krediterweiterung auf unzulässige Weise präjudiziert wird. Diese Experten machen geltend, dass man diesen Betrag von 25 Milliarden EWE nur erhält, wenn man von ungewissen Hypothesen ausgeht wie die Teilnahme sämtlicher Mitgliedsländer am Wechselkurssystem und die Festsetzung eines Goldpreises für die Einbringung von Gold gegen EWE (wobei der Betrag der gegen Hinterlegung von Landeswährung geschaffenen EWE vergleichbar sein muss mit dem Bestand an EWE, der durch Hinterlegung von Reserveinstrumenten geschaffen wurde). Diese Experten haben indessen für diese Untersuchung eine Arbeitshypothese akzeptiert, die von einer Verdoppelung der derzeitigen Quoten (und Rallongen) ausgeht, aber die Höhe des gewünschten Gesamtbetrages nicht präjudiziert.

Die Erweiterung des Kreditbetrags beim kurzfristigen Währungsbestand hängt neben der Bestimmung des Gesamtrahmens für den kurzfristigen Währungsbestand und dem mittelfristigen Finanzierungsbestand zusammengenommen von den drei nachfolgenden zur Wahl stehenden Punkten ab.

Frage 1 - Ist es angemessen, diesen Gesamtrahmen als Summe der Schuldner- oder Gläubigerquoten sowie Schuldner- oder Gläubigerrallongen im kurzfristigen Währungsbestand und der Verpflichtungsplafonds im mittelfristigen Finanzierungsbestand anzusehen oder als Betrag der "effektiv verfügbaren Kredite"?

Unter "effektiv verfügbare Kredite" wird der maximale Kreditbetrag verstanden, den man im System bei "optimaler"* Konstellation von Schuldnern und Gläubigern, also jene, die das System maximal in Anspruch nimmt, erhalten kann. Dieser Betrag ist zwangsläufig niedriger als die Summe der Schuldnerquoten und -rallongen, da nicht alle Zentralbanken gleichzeitig Schuldner sein können.

* Dieser Fall ist gegeben, wenn die drei Zentralbanken mit den höchsten Quoten jene Deutschlands, Grossbritanniens und Frankreichs, die Gesamtheit ihrer Schuldnerquoten und -rallongen in Anspruch nehmen; das Ganze stellt etwa 80% der Summe der Schuldnerquoten und -rallongen dar.



- Frage 2 - Wie muss das Gesamtvolumen zwischen dem kurzfristigen Währungsbeistand und dem mittelfristigen finanziellen Beistand aufgeteilt werden?
- Frage 3 - Wie muss man den Betrag aufteilen, der im kurzfristigen Währungsbeistand unter den Quoten und den Rallongen aufgeteilt wurde? Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine proportional stärkere Anhebung der Quoten den Anteil der quasi automatisch verfügbaren Kredite verstärken würde und damit als konform mit dem Endziel einer Erweiterung der effektiv verfügbaren Kredite angesehen werden könnte. Andererseits würde eine Erhöhung der Rallongen zu vermehrter Flexibilität bei der Aufteilung der Beträge zwischen den potentiellen Gläubigern führen.

Die Entscheidung über die vorstehenden Fragen kann theoretisch zu einer unendlichen Anzahl von Hypothesen führen, die sowohl die Erweiterung des Umfangs des kurzfristigen Währungsbeistands als auch die jeweilige Anhebung der Quoten und Rallongen betreffen. Mit Blick auf die gegenwärtigen Positionen beschreibt die Gruppe nachstehend die Ergebnisse der drei Arbeitshypothesen, die die wesentlichen Antworten auf diese Fragen aufzeigen.

1. Die erste Formel beruht, zum Zweck der Verdeutlichung, auf einer Verdoppelung der gegenwärtigen Schuldner- und Gläubigerquoten und -rallongen, ohne dass damit der Globalrahmen der kurz- und mittelfristigen Kredite insgesamt präjudiziert ist. Die Anwendung dieser Formel würde den gegenwärtigen Totalbetrag der Schuldnerquoten auf 6,54 Milliarden EWE und jenen der Gläubigerquoten auf 13 Milliarden EWE sowie jenen der Rallongen auf 7,2 Milliarden EWE erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen würde der Betrag an effektiv verfügbaren Krediten im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistands 11,5 Milliarden EWE erreichen (4,3 Milliarden in den Quoten und 7,2 Milliarden in den Rallongen).

2. Die zweite Form behält dem kurzfristigen Währungsbeistand die Gesamtheit des Globalrahmens von 25 Milliarden EWE vor, jedoch unter Abzug des gegenwärtigen Gesamtbetrags der Bereitstellungsplafonds des mittelfristigen finanziellen Beistands in Höhe von 5,4 Milliarden EWE. Sie ist grundiert auf der Annahme, dass eine effektive Anhebung dieser Plafonds in Anbetracht der notwendigen institutionellen Verfahren ziemlich lange Zeit



beanspruchen wird.

Der Saldo von 19,6 Milliarden EWE würde den neuen Gesamtbetrag der Schuldnerquoten und der Rallongen ausmachen; die Erhöhung von ersteren würde den Vorzug gegenüber jener der zweiten erhalten.

Damit

- würden sich die Schuldner- und Gläubigerquoten auf einen Gesamtbetrag von 15 bzw. 30 Milliarden EWE belaufen, was eine Erhöhung um das Viereinhalbfache wäre,
- würde die gesamte Rallonge 4,6 Milliarden EWE betragen, was eine begrenzte Erhöhung um weniger als 30% des gegenwärtigen Betrags wäre,
- würde gemäss dieser Formel der effektiv verfügbare Kredit im kurzfristigen Währungsbestand 14,5 Milliarden EWE ausmachen (9,9 Milliarden bei den Quoten und 4,6 Milliarden bei den Rallongen).

3. Die dritte Formel geht von der Annahme aus, dass der Betrag von 25 Milliarden EWE vollumfänglich dem kurzfristigen Währungsbestand zugeschlagen wird, ohne dass damit den etwaigen späteren Beschlüssen hinsichtlich des mittelfristigen finanziellen Beistands vorgegriffen werden soll. Die Schuldnerquoten und die Rallongen des Währungsbestands würden insgesamt auf je 12,5 Milliarden EWE aufgestockt werden; dies wäre das 3,8-fache der gegenwärtigen Quoten und das 3,47-fache der Rallongen; der effektiv verfügbare Kredit würde 20,7 Milliarden EWE betragen (8,2 Milliarden EWE in den Quoten und 12,5 Milliarden in den Rallongen).

4. Einige Experten schlagen ausserdem eine Formel vor, die eine erhebliche Aenderung der Funktionsweise des Abkommens über dem kurzfristigen Währungsbestand beinhalten würde, da die Gläubigerquoten und -rallongen wegfallen würden oder zumindest ihre begrenzende Wirkung aufgehoben und die Inanspruchnahme der Schuldnerallonge teilweise erleichtert würde. Nach ihrem Dafürhalten wäre dies ein erster Schritt zur Anpassung des Systems an die neuen im Rahmen des Europäischen Währungsfonds einzu-richtenden Kredit- und Saldenausgleichsformen.



Die Formel würde im wesentlichen die folgenden Elemente aufweisen:

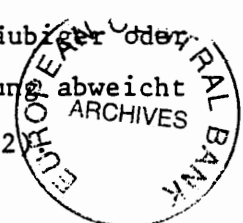
- der Gesamtrahmen der beiden Kreditmechanismen würde verdoppelt werden; das Ergebnis wäre, dass von dem Gesamtrahmen von 25 Milliarden EWE ein Betrag in der Grössenordnung von 11 Milliarden EWE für den mittelfristigen finanziellen Beistand bereitgestellt würde, wobei es Sache der Regierungen wäre, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Erhöhung effektiv werden zu lassen;
- die Schuldnerquoten des kurzfristigen Währungsbeistands würden ebenso wie die Schuldnerallongen verdoppelt, was insgesamt 13,7 (6,5 + 7,2) Milliarden EWE ergeben würde;
- jede Zentralbank könnte praktisch automatisch Ziehungen auf die Schuldnerallongen in Höhe eines Betrages vornehmen, der 150% seiner erhöhten Schuldnerquote entspricht, freilich nur so lange, wie diese Rallongen nicht aufgebraucht sind;
- die begrenzende Wirkung der Gläubigerquoten und -rallongen wäre aufgehoben, wobei die Begrenzung der den Gläubigerzentralbanken auferlegten Verpflichtungen sich indirekt aus der Begrenzung der Verschuldung der anderen ergeben würde.

Der effektiv verfügbare maximale Kreditbetrag wäre gleich der Gesamtsumme der Schuldnerquoten sämtlicher Zentralbanken mit Ausnahme einer, der vermeintlichen Gläubigerbank, zuzüglich der Rallonge. Gehört die Gläubigerzentralbank einem grossen Land an, so würde sich der Kredit auf maximal 12,3 Milliarden EWE belaufen (5,1 Milliarden EWE in den Schuldnerquoten und 7,2 Milliarden EWE in den Rallongen).

Die Befürworter dieser Formel betonen, dass diese voraussetze, dass die auf dem kurzfristigen Währungsbeistand basierenden Forderungen alle Eigenschaften eines EWE-Reserveaktivums haben, insbesondere hinsichtlich ihrer Verwendung und Mobilisierung.

V. FRAGE DER ANWENDUNG EINER SONDERREGELUNG FUER BESTIMMTE DURCH INTERVENTIONEN IM NEUEN WECHSELKURSSYSTEM ENTSTANDENEN VERBINDLICHKEITEN/FORDERUNGEN

Einige Mitglieder wünschen, dass besondere Finanzierungsweisen auf diejenigen Interventionen Anwendung finden, die von einem Gläubiger oder in der Währung eines Gläubigers getätigt wurden, dessen Währung abweicht (vergleiche Bericht Nr. 40, Kapitel III, Abschnitt a, Ziffer 2)



Die Mehrheit der Mitglieder ist der Ansicht, dass man vermeiden sollte, für die aus dem neuen Interventionssystem resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten ein Sonderverfahren einzuführen.

Einige Experten bemerken, dass dieses Problem des abweichenden Gläubigers in einem Kreuzparitätensystem mit EWE-Abweichungsindikator auf zufriedenstellende Weise durch die Interventionsordnung gelöst werden kann, die in der Annäherungsformel skizziert ist. Nach dieser Formel muss nämlich eine Zentralbank, die sich an intramarginalen Interventionen zu beteiligen hat, diese im Rahmen eines zuvor festgesetzten Plafonds halten. Im übrigen würde die Interventionslast einer Währung, die ihr bilaterales Limit erreicht, ohne ihre Abweichungsschwelle überschritten zu haben, normalerweise durch begleitende Interventionen in Dollar und/oder anderen Gemeinschaftswährungen, die von der Zentralbank getätigt werden, deren Währung sich am anderen Interventionspunkt befindet, erleichtert (vgl. Bericht Nr. 40 der Gruppe).

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Die überwiegende Mehrheit der Gruppe räumt ein, dass eine möglichst zügige Verwirklichung des europäischen Währungssystems nur möglich ist, wenn die Erweiterung der Kredite, die dieses System für sein Funktionieren benötigt, auf der Basis der bestehenden Strukturen und Mechanismen vorgenommen wird. Ueber Umfang und Modalitäten einer solchen Erweiterung gehen die Ansichten freilich auseinander; sie wurden in diesem Bericht aufgeführt, und die Gouverneure sind aufgefordert, über sie zu entscheiden. Es geht vor allem darum, Antwort auf die folgenden Fragen zu geben:

- Soll man die sehr kurzfristige Anfangsfinanzierung auf 60 oder 90 Tage ab Monatsende verlängern oder die gegenwärtige Frist von 30 Tagen ab Monatsende beibehalten?
- Soll die anfängliche Verwendungsdauer des kurzfristigen Währungsbeistands von 3 auf 6 Monate verlängert werden und die Möglichkeit einer Prolongierung von gleicher Dauer beibehalten werden?

- Welche Formel sollte man zweckmässigerweise unter Berücksichtigung der in diesem Bericht dargelegten Fragen



sowie der zu deren Erläuterung aufgeführten Arbeits-
hypothesen für die Erweiterung der kurzfristigen
Kredite anwenden?



ALTERNATIVFORMELN FÜR EINE AUSWEITUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN GEGENSEITIGEN KREDITE
(in Mio. EWE)

Anhang

Gesamttrahnen		1)		25.000		25.000 ⁵⁾		25.000	
davon: - mittelfristiger finanzieller Beistand		5.450		5.450		(5.450)		11.260	
- kurzfristiger Währungsbeitrag		13.740		19.550		25.000		13.740	
KURZFRISTIGER WAHRUNGSBEISTAND									
A. QUOTEN UND RALLONGEN									
	%								
Deutsche Bundesbank	22,02	1.440	2.880	3.303	6.606	2.750	5.500	1.440	
Banque de France	22,02	1.440	2.880	3.303	6.606	2.750	5.500	1.440	
Bank of England	22,02	1.440	2.880	3.303	6.606	2.750	5.500	1.440	
Banca d'Italia	14,68	960	1.920	2.202	4.404	1.835	3.670	960	
Niederländische Bank	7,34	480	960	1.101	2.202	920	1.840	480	
Banque Nationale de Belgique	7,34	480	960	1.101	2.202	920	1.840	480	
Danmarks Nationalbank	3,30	216	432	495	990	415	830	216	
Central Bank of Ireland	1,28	84	168	192	384	160	320	84	
Quoten insgesamt	100,00	6.540	13.080	15.000	30.000	12.500	25.000	6.540	
Auf die gegenwärtigen Quoten angewandter Multiplikatorkoeffizient		2	2	4,50	4,50	3,80	3,80	2	
Rallongen insgesamt		7.200		4.550		12.500		7.200 ²⁾	
Auf die gesamten gegenwärtigen Rallongen angewandter Multiplikatorkoeffizient		2	2	1,27	4,50	3,47	3,80	2	
B. GESAMTBETRAG DER EFFEKTIV VERFÜGBAREN KREDITE 4)									
darunter: Quoten		11.520	(4.320)	14.450	(9.900)	20.750	(8.250)	12.300 ³⁾	(5.100)
Rallongen		(7.200)		(4.550)		(12.500)		(7.200)	

- 1) Es wird keine Größenordnung als Ausgangspunkt angenommen.
- 2) Jede Zentralbank kann aus der Rallonge automatisch einen Betrag in Höhe von 150% ihrer Quote entnehmen.
- 3) Bei Annahme, dass alle Zentralbanken mit Ausnahme einer der drei grossen Länder Schuldner sind.
- 4) Vgl. Fussnote auf S. 6 des Berichts.
- 5) Bei dieser Formel wird davon ausgegangen, dass die Gesamtsumme der im Rahmen der zwei vereinigten Systeme (kurzfristiger Währungsbeistand und mittelfristiger finanziellen Beistand) in Anspruch genommenen Kredite 25 Mrd. EWE nicht überschreitet.

